

Elternunterhalt

Diese neuen Regeln sollten Sie kennen



Mandanten-Info

Elternunterhalt

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Unterhaltspflicht	2
2.1	Wer ist unterhaltspflichtig?	2
2.2	Die 100.000 Euro-Grenze im Sozialhilferegress	3
3.	Prüfschema: Elternunterhalt	6
3.1	Bedarf des Unterhaltberechtigten.....	6
3.2	Bedürftigkeit des Unterhaltberechtigten	7
3.2.1	Die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern	7
3.2.2	Zurückzufordernde Schenkungen	9
3.3	Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen	12
3.3.1	Die Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens des Kindes	13
3.3.2	Selbstbehalt	15
3.3.3	Einsatz des eigenen Vermögens des unterhaltspflichtigen Kindes.....	17
4.	Mehrere Unterhaltspflichtige	18
4.1	Unterhaltsverpflichtungen von Geschwistern.....	18
4.2	Vorrangige Unterhaltsverpflichtungen unter Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern.....	19
5.	Ausnahmen beim Elternunterhalt – Wann müssen Sie nichts zahlen?	20
6.	Die Kommunikation mit den Sozialhilfeträgern	21
7.	Elternunterhalt als außergewöhnliche Belastung	22
8.	Pflege als haushaltsnahe Dienstleistung	24

1. Einleitung

Jeder von uns möchte gerne möglichst fit und gesund so alt werden wie möglich. Es gibt allerdings häufig körperliche oder geistige Beschwerden, die eine eigenständige Versorgung in den eigenen vier Wänden unmöglich machen. In diesen Fällen übernehmen oft die Kinder die Versorgung und Pflege der Eltern. Oftmals ist dies aber nicht möglich, sei es aus eigenen gesundheitlichen oder beruflichen Gründen oder einfach nur deshalb, weil der eigene Lebensmittelpunkt räumlich zu weit entfernt ist, um das ältere Familienmitglied versorgen zu können. Dann ist man auf die Betreuung in Alten- und Pflegeheimen angewiesen. Das Thema „Elternunterhalt“ stellt damit auf der einen Seite eine gesellschaftliche Aufgabe, auf der anderen Seite aber auch eine familiäre Verpflichtung dar.

Pflege und Unterbringung im Alter sind allerdings sehr teuer. Oft so teuer, dass weder Rente oder Pflegegeld noch das zu Lebzeiten fürs Alter angesparte Vermögen der Pflegebedürftigen ausreichen, um die entstehenden Unterbringungs- und Pflegekosten abzudecken. In diesen Fällen müssen zunächst die Sozialämter die ungedeckten Heimkosten übernehmen. Ist das Sozialamt in Vorleistung getreten, geht der Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber den Kindern bis zur Höhe der gewährten Leistungen auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Das Sozialamt kann also den Unterhaltsanspruch der Eltern im eigenen Namen gegen das Kind oder die Kinder geltend machen. Voraussetzung für den Übergang des gesetzlichen Anspruchs ist, dass tatsächlich Sozialhilfeleistungen erbracht wurden und zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ein fälliger Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht bestand.

Anders ausgedrückt: Die Sozialhilfeträger treten nur in Vorleistung. Es wird also die vorgestreckten Unterhaltsleistungen an die Pflegebedürftigen von den Menschen zurückfordern, die unterhaltspflichtig sind. In solchen Fällen müssen somit die Kinder für ihre Eltern einspringen.

2. Unterhaltspflicht

2.1 Wer ist unterhaltspflichtig?

Da der Staat nicht ohne weiteres auf die Bereitschaft der Kinder setzen kann und es zudem heute meist an einer gelebten solidarischen Familienstruktur fehlt, ist das erwachsene Kind von Gesetzes wegen grundsätzlich verpflichtet, für den Unterhalt der Eltern aufzukommen. Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Damit sind (auch) Kinder gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig und müssen daher unter bestimmten Umständen Unterhalt zahlen.

Hinweis

Zwar sind auch Enkelkinder als Angehörige in gerader Linie den Großeltern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet (§ 1601 BGB). Allerdings müssen sie nicht für die Pflegekosten der Großeltern aufkommen, wenn diese Sozialhilfe beantragen. Der Grund: Nach § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII geht der Unterhaltsanspruch der Großeltern gegenüber den Enkelkindern nicht auf den Sozialhilfeträger über.

Schwiegerkinder sind grundsätzlich nicht gegenüber ihren Schwiegereltern unterhaltspflichtig (BGH vom 14.01.2004 – Az. XII ZR 69/01). Ist der (Ehe-)Partner aber gegenüber seinen Eltern unterhaltspflichtig, dann kann es sein, dass das Einkommen des Schwiegerkindes bei der Berechnung des „individuellen Familienbedarfs“ (→ *Kapitel 3.3.2*) mitberücksichtigt wird (BGH vom 05.02.2014 – XII ZB 25/13). Das Einkommen eines Schwiegerkindes kann somit über den sog. Familienunterhalt die Leistungsfähigkeit des gegenüber seinen bedürftigen Eltern verpflichteten Kindes beeinflussen.

2.2 Die 100.000 Euro-Grenze im Sozialhilferegress

Da die Kosten für Pflege und Unterbringung im Alter oft sehr hoch sind, kommt es in der Praxis häufig zu der Situation, dass die Eltern die anfallenden Pflegekosten nicht selbst tragen können. Da (erwachsene) Kinder gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig sind, haben die bedürftigen Eltern dann einen gesetzlichen Anspruch gegenüber ihren Kindern.

Damit nun die Eltern ihre Kinder allerdings nicht in Anspruch nehmen oder am Ende sogar verklagen müssen, hat der Gesetzgeber den Eltern ermöglicht, den „Bettelgang“ nicht selbst antreten zu müssen. Der Sozialhilfeträger ist regelmäßig für die Pflegekosten in Vorleistung getreten und hat sich das Geld anschließend im Wege des sog. Sozialhilferegresses von den unterhaltspflichtigen Kindern zurückgeholt.

Mit dem „Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe“ (kurz: Angehörigen-Entlastungsgesetz) hat der Gesetzgeber die Inanspruchnahme unterhaltsverpflichteter Angehöriger – auch im Rahmen des Elternunterhaltsanspruchs – erheblich begrenzt.

Bisher ging der Unterhaltsanspruch der Eltern gegenüber ihren Kindern kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger nach § 94 SGB XII über, wenn dieser in Vorleistung getreten ist. Seit dem 01.01.2020 gehen die Unterhaltsansprüche der Eltern nur noch dann auf den Sozialhilfeträger über, wenn die Kinder über ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro verfügen (§ 94 Abs. 1a SGB XII). Das (eltern-)unterhaltspflichtige Kind kann nur noch dann vom Sozialhilfeträger in Anspruch genommen werden, wenn es mehr als 100.000 Euro brutto Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV erzielt.

Damit werden sich wohl nur noch etwa 10 % der Kinder an den Pflegekosten ihrer Eltern beteiligen müssen, die zuvor von den Sozialämtern übernommen wurden. Dadurch werden viele der eigentlich unterhaltsverpflichteten Gutverdiener deutlich entlastet.

Beispiel: So musste früher etwa eine alleinstehende Tochter mit einem Bruttojahresgehalt von 60.000 Euro für die vollstationäre Pflege ihrer Mutter 585 Euro im Monat an das Sozialamt, das in Vorleistung getreten war, zurückbezahlen. Seit 01.01.2020 sind es 0,- Euro.

Wichtig:

Pflegekosten, die Angehörige bisher bereits gezahlt haben, können nicht zurückgefordert werden. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz greift nicht rückwirkend.

Maßgeblich für die Berechnung der 100.000 Euro-Grenze ist das jährliche Gesamteinkommen i. S. d. Einkommensteuerrechts (§ 16 SGB IV). Damit umfasst die 100.000 Euro-Grenze das gesamte Jahreseinkommen vor Abzug der Steuern, also brutto.

Um das hierfür relevante Einkommen zu bestimmen, werden die Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zusammengerechnet, also die Einkünfte aus den drei **Gewinneinkunftsarten**, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, sowie aus den vier **Überschusseinkunftsarten**, also nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Betriebsausgaben sind bei den drei Gewinneinkunftsarten zu berücksichtigen. Entscheidend ist der Gewinn, der verbleibt. Ebenso dürfen bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit die Werbungskosten (§ 9 EStG) vom Jahresbruttolohn abgezogen werden. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen, dürfen dagegen keine individuellen Werbungskosten geltend gemacht werden. Hier darf nur der Sparer-Freibetrag in Höhe von aktuell 801 Euro (1.602 Euro bei Verheirateten/eingetragenen Lebenspartnern) angesetzt werden.

Vorhandenes Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes spielt für die Berechnung der 100.000 Euro-Grenze keine Rolle. Allein entscheidend ist das Jahresbruttoeinkommen.

Beispiel: K bezieht ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 90.000 Euro. K gehören mehrere Immobilien. Für die Berechnung der 100.000 Euro-Grenze sind die Immobilien nur dann von Bedeutung, wenn daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden.

Hinweis

Wer die 100.000 Euro-Grenze nur knapp überschreitet, den Elternunterhalt durch Rückgriff des Sozialhilfeträgers aber vermeiden will, kann über

- einen Gehaltsverzicht, z. B. als GmbH-Geschäftsführer,
- eine Gehaltsumwandlung, z. B. in Sachbezüge, deren geldwerter Vorteil niedriger ist als der Barbezug,
- den Transfer von Einkommen in Vermögen,
- eine zeitliche Verlagerung von Einkünften,
- die Verlagerung von Einkunftsquellen innerhalb der Familie, etwa auf (Ehe-)Partner oder eigene Kinder, deren Einkommen nicht relevant ist, nachdenken.

Die Optimierungsmöglichkeiten im Rahmen der 100.000 Euro-Grenze sind komplex und hängen von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Sprechen Sie diesbezüglich unbedingt mit Ihrem Steuerberater, der Sie individuell zu etwaigen Gestaltungsmöglichkeiten beraten wird.

Den Anspruch auf Elternunterhalt machen in aller Regel die Sozialhilfeträger geltend. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz vermutet aber von Gesetzes wegen, dass das Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger nicht(!) über 100.000 Euro liegt (§ 94 Abs. 1a Satz 3 SGB XII). Nach Satz 4 können die Sozialhilfeträger Auskünfte verlangen, wenn sie vermuten, dass das Einkommen diese Grenze übersteigt. Nach § 117 SGB XII sind die Unterhaltspflichtigen verpflichtet, dem Sozialhilfeträger Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben. Wer diese geforderten Aus-

künfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig, was mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Natürlich wissen auch die Sozialhilfeträger, wie man sich Informationen verschafft, nämlich am bequemsten übers Internet. Wer z. B. über irgendeinen der „Social Media“-Kanäle meint, seinen Luxus-Urlaub, seine Luxus-Uhr oder sein Luxus-Auto einer breiten Öffentlichkeit mitteilen zu müssen, braucht sich nicht zu wundern, wenn er entsprechende Auskunftersuchen erhält.

3. Prüfschema: Elternunterhalt

Bei dem Elternunterhalt handelt es sich um einen Teil des Verwandtenunterhalts. Gemäß §§ 1602 ff. BGB sind folgende Prüfungsschritte einzuhalten:

1. Bedarf des Unterhaltsberechtigten (→*Kapitel 3.1*)
2. Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten (→*Kapitel 3.2*)
3. Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen (→*Kapitel 3.3*)

Hinweis

Bevor der Staat in Form der Sozialhilfe eintritt, geht er zunächst auf die Kinder zu und prüft, ob sie in der Lage sind, den Unterhalt der Eltern zumindest teilweise zu finanzieren. Nicht selten bestehen neben dem Elternunterhalt noch weitere Unterhaltsverpflichtungen z. B. gegenüber eigenen Kindern, die sich häufig noch in der Ausbildung befinden.

3.1 Bedarf des Unterhaltsberechtigten

Das Maß des geschuldeten Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Elternteils (§ 1610 BGB), also nach dessen Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Hinweis

Lebt der unterhaltsberechtignte Elternteil in einer Pflegeeinrichtung, so bestimmt sich der Bedarf i. d. R. nach den hierfür anfallenden, nicht durch eigenes Einkommen abgedeckten Kosten. Die Unterbringung in einem Heim ist immer dann erforderlich, wenn die Selbstversorgung in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich ist.

Neben Heimkosten gehört auch das sog. Taschengeld (ca. 100 Euro pro Monat) zum notwendigen Bedarf (§ 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Darunter fallen Kosten für persönliche Bedürfnisse (Friseur, Zeitschriften, usw.) und sonstige Kleinigkeiten des täglichen Lebens, die von den Leistungen der Einrichtung nicht mit umfasst sind.

3.2 Bedürftigkeit des Unterhaltberechtigten

3.2.1 Die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern

Bevor Kinder zum Elternunterhalt herangezogen werden können, müssen die pflegebedürftigen Eltern zunächst eigenes Einkommen und Vermögen verwenden (§ 1602 Abs. 1 BGB). Im Grundsatz ist also jeder verpflichtet, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (§ 1602 BGB). Reicht das Einkommen der Elternteile nicht aus, haben die Eltern auch vorhandenes Vermögen für ihren Unterhalt zu verwenden. Dabei haben die Eltern grundsätzlich alles einzusetzen, also Bargeld, Sachvermögen, Immobilien, Geldanlagen oder vermögenswerte Rechte. Lediglich ein sog. Schonvermögen von 5.000 Euro je Ehegatte darf zurückbehalten werden (§ 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, § 1 BarBetrV).

Existieren Lebensversicherungen, müssen diese unter Umständen aufgelöst werden. Ein angemessenes (!) Haus bzw. eine Eigentumswohnung sowie die Mittel, die zu deren Erhalt notwendig sind, zählen auch zum Schonvermögen und brauchen i. d. R. nicht verwertet

werden. Dies gilt zumindest solange die Immobilie selbst bewohnt und angemessen ist (BGH vom 23.10.2002 – XII ZR 266/99). Welcher Immobilienwert noch angemessen ist, hängt vom Einzelfall ab. Dabei spielt der bisherige Lebensstandard des unterhaltspflichtigen Kindes eine große Rolle, denn der darf nicht nachhaltig leiden. Ist der Lebensstandard bislang sehr hoch gewesen, könnten auch große Immobilien bis zur „Luxusgrenze“ geschützt sein.

Hinweis

Ziehen beide Eltern in ein Pflegeheim und nutzen das Familienheim nicht mehr dauerhaft, kann dies dazu führen, dass die Immobilie verkauft werden muss. Jedenfalls dann, wenn auch die Vermietung der Immobilie nicht ausreicht, um den Unterhaltsbedarf der Eltern zu decken. Erscheint ein Verkauf oder eine Vermietung ausnahmsweise unzumutbar oder sonst nicht geboten, wird die Sozialhilfe als Darlehen gewährt. Zur Absicherung dieses Darlehens wird die Immobilie dinglich belastet (§ 91 Satz 2 SGB XII).

Schwieriger zu beurteilen ist die Situation, wenn nur ein Elternteil ins Heim muss und der andere in dem bislang gemeinsam selbst genutzten Eigenheim wohnen bleibt. Es könnte angenommen werden, dass die Wohnfläche aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht für den verbleibenden Elternteil zu groß ist. Aber selbst dann, wenn die Wohnfläche auch für eine Person noch angemessen erscheint, besteht das Gebot der vorrangigen Verwertung des Familienheims auf Elternseite weiter. Geschützt werden soll ausschließlich der im Heim untergebrachte Elternteil, nicht das Wohnbedürfnis oder die soziale Verwurzelung des nicht hilfsbedürftigen (Ehe-)Partners.

Erst wenn alle diese Optionen ausgeschöpft sind, kommt das Sozialamt für die Kosten des Pflegeheims auf.

Wichtig:

Vielen Eltern ist es peinlich, im Alter von ihren Kindern abhängig zu sein. Sie wollen deshalb keinen Unterhalt von ihren Kindern. Diese Entscheidung liegt aber nicht in den Händen der Eltern. Es ist der Staat in Gestalt der Sozialhilfeträger, der den Unterhalt von unterhaltspflichtigen Kindern einfordert.

3.2.2 Zurückzufordernde Schenkungen

§ 528 Abs. 1 BGB regelt, dass der Schenker vom Beschenkten das Geschenk zurückfordern kann, soweit der Schenker nicht mehr in der Lage ist, seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu bestreiten und die Schenkung nicht länger als zehn Jahre (sog. Revokationsfrist, § 529 Abs. 1 2. Alt. BGB) zurückliegt. Die Sozialhilfeträger prüfen daher (auch) sehr genau, ob in den letzten zehn Jahren vor Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit, Vermögen an die möglicherweise unterhaltsverpflichteten Kinder verschenkt wurde, das dann im Namen des Schenkers wieder zurückgefordert werden kann.

Hinweis

Was für Schenkungen an Kinder gilt, gilt auch für Schenkungen an Dritte (z. B. Schwiegerkinder, Pflegepersonal oder auch Kirchen usw.). Auch hier müssen nicht verjährte Schenkungen wieder zurückgefordert werden, wenn der Schenkende so verarmt ist, dass er Sozialhilfe erhalten müsste, hätte er nicht den Rückforderungsanspruch.

Der Sozialhilfeträger kann das Geschenk aber nicht zurückfordern, wenn

- der Beschenkte bei Rückgabe des Geschenkerts außerstande ist, seinen angemessenen (Familien-)Unterhalt zu erfüllen.
- das Geschenk ein selbstgenutztes Eigenheim ist. Der Beschenkte ist i. d. R. (Angemessenheit) nicht verpflichtet, das selbstgenutzte Familienheim zu veräußern. Ein Wohnvorteil wegen mietfreien Wohnens wird angerechnet.

Bei dem Rückforderungsanspruch handelt es sich quasi um „eigenes Vermögen“, dass die Eltern zur Bestreitung der Pflegeheimkosten einsetzen müssen.

Hinweis

Es wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht so sein, dass Ihre Eltern von Ihnen die noch nicht verjährte Schenkung zurückfordern. Es wird der Sozialhilfeträger sein, der den Anspruch auf Rückforderung der Schenkung wegen Verarmung des Schenkers auf sich übergeleitet hat (= Sozialhilferegress). Da hier eine Reihe von rechtlichen Besonderheiten zu beachten sind, sollte ggf. ein Rechtsanwalt konsultiert werden, der die Voraussetzungen der Schenkung und die Berechtigung der Forderung nach Rückerstattung prüft.

Ist der Beschenkte zu dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Rückzahlung geltend gemacht wird, bereits wieder entreichert, weil z. B. das Haus abgebrannt ist, ist der Rückzahlungsanspruch nicht mehr durchsetzbar.

Wichtig:

Es ist kein Ausweg, sich selbst arm zu machen, indem man das erhaltene Geschenk weiterverschenkt, etwa an die eigenen Kinder oder den (Ehe-)Partner. Die Sozialhilfeträger prüfen nämlich auch, ob der Beschenkte selbst das Weitergeschenkte rückfordern muss, um so zum Elternunterhalt beizutragen.

Eine Ausnahme bilden lediglich sog. Pflicht- und Anstandsschenkungen. Diese können nicht zurückgefordert werden (§ 534 BGB). Pflicht- und Anstandsschenkungen sind solche, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Die gesellschaftlichen Veränderungen des Meinungsbilds und auch die Änderungen der Auffassungen darüber, was „anständig“ oder „sittlich“ ist, müssen dabei beachtet werden. In aller Regel werden heute darunter kleinere, aber regelmäßige Zuwendungen zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Kommunion, Konfirmation, Schulabschluss verstanden. Auch eine Schenkung von größerem Wert kann eine Anstandsschenkung sein, etwa für eine jahrelang freiwillig und ohne Entgelt erbrachte Pflege.

Beispiel:

Großmutter G hat ihrer Enkelin E jahrelang monatlich 50 Euro auf deren Sparbuch überwiesen. E muss das Geld zurückzahlen, weil G sonst Sozialhilfe benötigt (OLG Celle vom 13.02.2020 – 6 U 76/19). Es handele sich bei den monatlich geleisteten Zahlungen an Familienangehörige zum Kapitalaufbau um kein Anstands- oder Sittlichkeitsgeschenk. Dagegen hatte das LG Aachen (vom 14.02.2017 – 3 S 127/16) regelmäßige Taschengeldzahlungen einer Großmutter als eine Anstandsschenkung gesehen, die der Enkel nicht zurückerstatten musste.

Die Sozialhilfeträger prüfen auch, ob ein unterhaltspflichtiges Kind seinerseits in den letzten zehn Jahren eigenes Vermögen verschenkt hat und seinerseits selbst Rückforderungsansprüche an den oder die Beschenkten hat. Allerdings ist bislang noch nicht abschließend geklärt, ob der Sozialhilfeträger überhaupt von einem unterhaltspflichtigen Kind verlangen kann, dass es Schenkungen

zurückfordert, um so in höheren Umfang Elternunterhalt leisten zu können. Lediglich dann, wenn eine Schenkung unter dem Vorbehalt des lebenslangen Nießbrauchs erfolgte, ist es höchststrichterlich (BGH vom 20.02.2019 – XII ZB 364/18) geklärt, dass keine Rückforderung erfolgen muss. Sollten die Sozialhilfeträger von Ihnen die Rückforderung von Geschenken fordern, ist es im eigenen Interesse ratsam, sich von einem auf Sozialrecht spezialisierten Anwalt sachkundig beraten zu lassen.

3.3 Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist, dass das in Anspruch genommene Kind selbst **leistungsfähig** ist. Ob es das ist, bestimmt sich nach § 1603 Abs. 1 BGB. Danach ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. In welcher Höhe ein Kind tatsächlich Unterhalt zu leisten hat, hängt vom unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen und dem Selbstbehalt ab.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz erfolgte keine Änderung des BGB-Rechts zum Elternunterhalt als Teil des Verwandtenunterhalts. Das direkte Verhältnis unterhaltsberechtigter Eltern teil zum unterhaltspflichtigen Kind bleibt also unverändert. Die Neuerung im Angehörigen-Entlastungsgesetze betrifft „nur“ den praxisrelevanten Fall, dass der Sozialhilfeträger den Bedarf des im Pflegeheim lebenden Elternteils zunächst deckt und dann einen Rückgriff beim Unterhaltspflichtigen vornehmen will. Der Sozialhilferegress wurde somit durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz neu geregelt. Seit dem 01.01.2020 können Kinder nur noch dann auf Unterhalt für ihre pflegebedürftigen Eltern von Seiten des Sozialhilfeträgers in Anspruch genommen werden, wenn sie über ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro verfügen.

Hinweis

Die Berechnung von Elternunterhalt ist komplex und hängt von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Beratschlagen Sie sich mit einem Experten, denn hier können lediglich die groben Rahmenbedingungen aufgezeigt werden.

3.3.1 Die Berechnung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens des Kindes

3.3.1.1 Einkommen des Kindes

Um das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen zu bestimmen, werden zunächst die Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes zusammengezählt (vgl. hierzu →*Kapitel 2.2*).

Zum Einkommen zählt auch ein sog. Wohnwertvorteil. Wohnwertvorteil ist der geldwerte Vorteil, den das unterhaltspflichtige Kind hat, weil es in der selbstgenutzten Eigentums-Immobilie lebt, ohne Miete zu zahlen. Ist das selbstgenutzte Wohneigentum (teilweise) finanziert und noch mit einem Kredit belastet, gilt Folgendes: Neben Zinsleistungen sind auch Tilgungsleistungen bis zur Höhe des Wohnwerts jedenfalls dann abzuziehen, wenn sie nicht der einseitigen Vermögensbildung dienen.

3.3.1.2 Bereinigtes Netto-Einkommen

Von dem ermittelten Einkommen können z. B. folgende weitere Kosten abgezogen werden, um zu dem „bereinigten“ Netto-Einkommen zu gelangen:

- Kosten der allgemeinen Krankenvorsorge und krankheitsbedingte Aufwendungen,

- Darlehensverbindlichkeiten, insbesondere Zins- und Tilgungszahlungen einer Baufinanzierung für Wohneigentum, jedoch höchstens bis zur Höhe des angerechneten Wohnvorteils (BGH vom 18.01.2017 – XII ZB 118/16),
- private Altersvorsorgekosten bis zu 5 % des Brutto-Einkommens (BGH vom 28.07.2010 – XII ZR 140/07): Dieser Abzug steht zusätzlich neben den Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung (2020: 18,6 %). Diese Pauschalregelung gilt für Selbstständige entsprechend. Auch sie dürfen derzeit 23% ihres Einkommens für Altersvorsorge aufwenden,
- Aufwendungen für regelmäßige Besuche des Elternteils (BGH vom 17.10.2012 – XII ZR 17/11): Derartige Besuche dienen der Aufrechterhaltung der familiären Beziehung und unterliegen somit dem Schutz des Art. 6 GG,
- andere Unterhaltspflichten, die Vorrang vor dem Elternunterhalt haben, z. B. (Ehe-)Partner, eigene Kinder.

Nicht abziehbar, da bereits im Selbstbehalt berücksichtigt, sind folgende Positionen:

- Beiträge für Hausrats- und Haftpflichtversicherungen,
- Rundfunkgebühren,
- Miete und Mietnebenkosten in Höhe von pauschal 700 Euro (Warmmiete). Wer mehr als 700 Euro Miete bezahlt, kann die nachgewiesenen(!), tatsächlichen Mehrkosten ansetzen.

3.3.1.3 Vorrangige Unterhaltspflichten

Im Unterhaltsrecht gilt das Rangfolgeprinzip des § 1609 BGB. Gemäß § 1609 BGB gehen die folgenden unterhaltsberechtigten Personen den Eltern vor:

- Minderjährige und volljährige Schulkinder bis 21 Jahre,
- kinderbetreuende Elternteile,
- Ehegatten und geschiedene frühere Ehegatten,

- sonstige volljährige Kinder sowie
- Enkel und andere Abkömmlinge.

Unterhaltberechtigte Eltern können von ihren Kindern Unterhalt erst dann verlangen, wenn der Bedarf aller vorrangig berechtigten Personen gedeckt ist und das unterhaltspflichtige Kind danach noch über verwertbares Einkommen oder Vermögen verfügt.

3.3.2 Selbstbehalt

Vom bereinigten Netto-Einkommen ist der Selbstbehalt, der die Leistungsfähigkeit des Schuldners in Form des Eigenbedarfs begrenzt, abzuziehen. Der Selbstbehalt soll den Unterhaltsverpflichteten davor schützen, durch die Unterhaltszahlung selbst bedürftig zu werden. Eine gesetzliche Bestimmung zur Höhe des angemessenen Selbstbedarfs des Kindes besteht nicht. Allgemein anerkannt ist aber, dass dem Unterhaltsverpflichteten beim Elternunterhalt ein erhöhter Selbstbehalt in Form eines großzügig erhöhten anzuerkennenden Eigenbedarfs zu belassen ist.

Der Selbstbehalt berechnet sich in aller Regel nach der „Düsseldorfer Tabelle“. Seit 2020 gelten folgende Selbstbedarfsätze:

- für das unterhaltspflichtige Kind mindestens 2.000 Euro (inkl. 700 Euro Warmmiete), zzgl. der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens (bei Vorteilen des Zusammenlebens i. d. R. 45 % des darüber hinausgehenden Einkommens),
- für den (Ehe-)Partner mindestens 1.600 Euro,
- Familienselbstbehalt (gesamt) mindestens 3.600 Euro.

Der Familienselbstbehalt greift nicht, wenn man mit dem Partner ohne Trauschein zusammenlebt oder eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht eingetragen ist (BGH vom 09.03.2016 – XII ZB 693/14). Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den eigenen Kindern erhöhen den Eigenbedarf. Von dem über den Selbstbehalt hinausgehenden Einkommen verbleibt zusätzlich rund die Hälfte beim Unterhaltspflichtigen.

Beispiel: T, die alleinstehende Tochter der im Pflegeheim untergebrachten M, verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von monatlich 4.800 Euro. Abzüglich des Selbstbehaltes in Höhe von 2.000 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle, verbleiben 2.800 Euro. Die eine Hälfte i. H. v. 1400,- Euro verbleibt bei T. Die andere Hälfte könnte und müsste sie für den Unterhalt aufbringen.

Tragen sowohl das unterhaltspflichtige Kind als auch dessen Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner zum Unterhalt der Familie bei, kann sich das auf die Berechnung des Elternunterhalts erheblich auswirken. Die Einkommen der Ehegatten werden addiert. Von dem zusammengerechneten Einkommen wird der Selbstbehalt von Familien i. H. v. 3.600 Euro abgezogen. Vom Restbetrag wird dann noch eine Haushaltsersparnis von 10 % abgezogen.

Die Hälfte des sich daraus ergebenden Betrages kommt zusammen mit dem Familienselbstbehalt dem Familienunterhalt zugute. Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen. Für den Elternunterhalt kann der Unterhaltspflichtige die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienunterhalt einsetzen.

Beispiel: Der unterhaltspflichtige Sohn S ist mit Ehefrau E verheiratet. S verfügt über ein bereinigtes Einkommen von 4.500 Euro, E von 1.500,- Euro.

Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes S		4.500 Euro
Einkommen der Ehefrau E	+	1.500 Euro
= Familieneinkommen	=	6.000 Euro
- Familienselbstbehalt	-	3.600 Euro
= verbleiben	=	2.400 Euro
- 10 % Haushaltsersparnis	-	240 Euro
ergibt	=	2.160 Euro
Davon verbleiben den Ehegatten zusätzlich $\frac{1}{2}$		1.080 Euro
+ Familienselbstbehalt	+	3.600 Euro
= individueller Familienselbstbehalt	=	4.680 Euro

Der Anteil des S beläuft sich auf	
(Verhältnis 4.500 Euro eigenes Einkommen zu 1.500 Euro am Familieneinkommen)	75 %
Anteil des S am individuellen Familienselbstbehalt	3.510 Euro
vom eigenen Einkommen des unterhalts- pflichtigen Kindes	4.500 Euro
abzüglich Anteil am Familienselbstbehalt	- 3.510 Euro
= Restbetrag	= 990 Euro

Dieser Betrag ist in voller Höhe für den Elternunterhalt einzusetzen.

3.3.3 Einsatz des eigenen Vermögens des unterhaltspflichtigen Kindes

Reichen die laufenden Einkünfte des Unterhaltspflichtigen nicht aus, stellt sich die Frage, ob der Unterhaltspflichtige ggf. über eigenes Vermögen verfügt, auf das zurückgegriffen werden muss. Nach dem Gesetz haben die ansonsten zu erfüllenden Verbindlichkeiten und Unterhaltsverpflichtungen des Kindes sowie dessen eigener Lebensbedarf Vorrang vor dem Elternunterhalt. Denn nicht unterhaltspflichtig ist nur derjenige, der unter Berücksichtigung aller sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, Unterhalt zu gewähren, ohne dadurch seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden. Wer über Vermögenswerte verfügt, wird hierzu regelmäßig nicht außerstande sein. Im Streitfall hat das unterhaltspflichtige Kind sämtliche näheren Umstände darzulegen.

Der BGH hat mehrfach entschieden, wann ein Unterhaltspflichtiger sein Vermögen nicht zum Elternunterhalt einsetzen muss. Die Entscheidungen beruhen dabei auf dem Gedanken, dass das unterhaltspflichtige Kind seine persönlichen Vermögensdispositionen regelmäßig in Zeiten getroffen hat, in denen noch kein Unterhalt geschuldet war. Seine Lebensplanung beruht daher auf den vorhandenen Einkünften und Vermögenswerten.

Zum sog. Schonvermögen, also dem Vermögen, das unterhaltspflichtige Kinder nicht einsetzen müssen, gehören regelmäßig die Immobilie, die Sie (und ggf. Ihre Familie) selbst bewohnen, ebenso wie Ihre Rücklagen, die Sie für Instandhaltung, Reparaturen, Modernisierungen gebildet haben, oder für Anschaffungen wie ein neues Auto, aber auch Urlaube angespart haben. Auch Rücklagen für Ihre eigene Alterssicherung von rund 5 % Ihres Brutto-Einkommens zzgl. 4 % Zinsen werden nicht für Unterhaltszahlungen herangezogen.

Hinweis

Es gibt keine allgemeingültigen Richtlinien darüber, wie das Schonvermögen konkret bestimmt wird. Es werden vielmehr Betrachtungen im Einzelfall angestellt. Ist die Höhe des zu verschonenden Vermögens streitig, wird im Zweifel das Gericht den genauen Betrag festsetzen.

4. Mehrere Unterhaltspflichtige

4.1 Unterhaltsverpflichtungen von Geschwistern

Geschwister haften gem. § 1606 Abs. 3 BGB anteilig für den Unterhalt ihrer Eltern. Hat die Person, die pflegebedürftig ist, mehrere Kinder, gibt es daher im Rahmen des praxisrelevanten Sozialhilferegrees drei Szenarien:

- Keines der Kinder hat ein Jahresbrutto-Einkommen über 100.000 Euro. Die Folge: Keines der Kinder kann vom Sozialhilfeträger in Anspruch genommen werden.
- Jedes einzelne der Kinder hat ein Jahresbrutto-Einkommen über 100.000 Euro. Dann haften alle Kinder anteilig für den Unterhalt ihres Elternteils (§ 1606 Abs. 3 BGB).

- Nur das Einkommen eines (oder zwei oder ...) der Kinder überschreitet die 100.000 Euro-Grenze. In diesem Fall ist allein das Kind gegenüber dem Sozialhilfeträger regresspflichtig, dessen Einkommen diese Grenze überschreitet. Dieses Kind zahlt aber nur nach seinen eigenen Möglichkeiten. Es ist nicht verpflichtet, den Anteil der Geschwister mitzutragen.

Hinweis

Die sozialhilferechtliche Unterhaltsheranziehung erfolgt nur im Rahmen der eigenen unterhaltsrechtlichen Verpflichtung. Dasjenige Kind, das die 100.000-Euro-Grenze mit seinem Einkommen überschreitet, wird also vom Träger der Sozialhilfe nur insoweit herangezogen, als auch ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch des bedürftigen Elternteils gegen eben dieses Kind besteht. Mehrere gleich nahe Verwandte (z. B. Geschwister) haften dabei grundsätzlich prozentual anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen und nicht nach Kopfteilen. Da Geschwister anteilig für den Unterhalt der Eltern haften, haben sie untereinander einen Auskunftsanspruch. Ein direkter Auskunftsanspruch gegen Ehegatten der Geschwister besteht dagegen nicht (BGH vom 07.05.2003, XII ZR 229/00).

4.2 Vorrangige Unterhaltsverpflichtungen unter Ehegatten und eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern

Vorrangig noch vor den Kindern haftet der Ehegatte bzw. der (eingetragene) Lebenspartner des Pflegebedürftigen für den Unterhalt (§ 1608 BGB). Kommt also ein pflegebedürftiger Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner ins Pflegeheim, der andere aber nicht, muss sich der verbleibende Ehe- oder Lebenspartner an den Heimkosten beteiligen, und zwar auch dann, wenn sein Ein-

kommen (deutlich) unter 100.000 Euro liegt. Der Grund: Ehe oder Partnerschaft begründen eine besondere gegenseitige Einstandspflicht. Deshalb muss der verbleibende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen einsetzen, um die Kosten der Pflege zu decken (§ 90 Abs. 1 SGB XII). Die Sozialhilfe darf aber – neben einigen weiteren Ausnahmen – nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 SGB XII).

5. Ausnahmen beim Elternunterhalt – Wann müssen Sie nichts zahlen?

Nach § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Damit sind alle in gerader ab- und aufsteigender Linie miteinander Verwandte ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft einander unterhaltsverpflichtet. So z. B. Urgroßeltern – Großeltern – Eltern – Kinder – Enkel. Der Grad der Verwandtschaft spielt erst für die Rangfolge der Unterhaltsverpflichteten und Unterhaltsberechtigten, sowie für den Sozialhilferegress eine Rolle.

Dass jemand mit seinen Eltern zerstritten ist oder den Kontakt zu ihnen abgebrochen hat, ändert nichts an seiner Unterhaltspflicht. Nur dann, wenn sich die Eltern erhebliche(!) Verfehlungen (§ 1611 BGB), wie z. B. Missbrauch, Misshandlungen oder grobe Vernachlässigung zuschulden kommen lassen, haben sie einen geringeren bis gar keinen Unterhaltsanspruch. Aber – gleichgültig, wie das die Betroffenen selbst empfinden – eine schwere Verfehlung liegt nur in absoluten Ausnahmefällen vor (BGH vom 15.09.2010 – XII ZR 148/09). Es ist keine schwere Verfehlung, wenn ein Vater den Kontakt zu seinem Kind vor über 40 Jahren abgebrochen hat und durch sein Testament bis auf den gesetzlichen Pflichtteil

enterbt hat (BGH vom 12.02.2014 – XII ZB 607/12). Das Kind muss auch in diesem Fall Elternunterhalt leisten. Lediglich dann, wenn bereits seit Jahren kein Kontakt mehr zwischen Elternteil und Kind besteht und der Elternteil seinerseits früher die ihm obliegenden Pflichten zum Kindesunterhalt grob vernachlässigt hat, muss ein Kind dieses Elternteils im Alter und bei Pflegebedürftigkeit nicht unterstützen (OLG Oldenburg vom 04.01.2017 – 4 UF 166/15).

6. Die Kommunikation mit den Sozialhilfeträgern

Haben Sie als Unterhaltsverpflichteter die geforderten Auskünfte erteilt, kann es nach den Erfahrungen aus der Praxis Monate dauern, bis Sie eine Nachricht erhalten. Dieses „behördliche Schweigen“ sollte für Sie kein Grund zur Beunruhigung sein.

Hinweis

Haben die Sozialhilfeträger Ihren Antrag nicht innerhalb eines Jahres bearbeitet, kann der Anspruch verwirkt sein. „Verwirkung“ heißt, dass der Anspruch zwar grundsätzlich noch besteht, er aber nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Erhalten Sie eine Aufforderung, rückständigen und laufenden Unterhalt in einer bestimmten Höhe für den Pflegebedürftigen zu zahlen, müssen Sie nicht gleich reagieren. Denn bei dieser Zahlungsaufforderung handelt es sich um keinen vollstreckbaren Titel. Die Sozialhilfeträger können also die geforderten Beträge nicht zwangsweise von Ihnen einziehen. Wenn Sie nicht bezahlen, muss der Sozialhilfeträger zunächst einen vollstreckbaren Titel erwirken. Das Sozialamt muss also entweder einen Mahnbescheid erlassen oder den Anspruch vor Gericht gegen Sie geltend machen.

Hinweis

Spätestens mit Zustellung eines Mahnbescheids sollten Sie zeitnah einen Anwalt hinzuziehen, denn gegen den Mahnbescheid können Sie nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Achtung: In unterhaltsrechtlichen Verfahren besteht Anwaltszwang. Gleichgültig wie fit Sie sich in der juristischen Materie fühlen, Sie müssen sich vor Gericht von einem Anwalt vertreten lassen.

Wichtig:

Das Urteil über den Unterhalt ist nicht in Stein gemeißelt. Verschlechtern sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, gibt es die Möglichkeit, den Unterhalt an die neuen Verhältnisse anzupassen. Hier sollten Sie unbedingt den Rat eines Experten suchen.

7. Elternunterhalt als außergewöhnliche Belastung

Außergewöhnliche Belastungen liegen nach § 33 Abs. 1 EStG dann vor, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig im Privatbereich größere notwendige Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands erwachsen. Weiterhin muss ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden und der Steuerpflichtige hat darüber hinaus einen zumutbaren Teil der Belastung selbst zu tragen. Was zumutbar ist, hängt von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und dem Familienstand ab.

Hinweis

Bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung ist nicht nur das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten maßgebend. Das Finanzamt wird den Gesamtbetrag der Einkünfte beider (Ehe-) Partner zugrunde legen, auch wenn nur einer der beiden zum Unterhalt verpflichtet ist. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater über die Vor- und Nachteile einer getrennten Veranlagung in Ihrem individuellen Fall.

Wichtig:

Damit Sie eine außergewöhnliche Belastung überhaupt in Betracht ziehen können, müssen Sie der- oder diejenige sein, die die Heime oder Pflegedienste direkt für deren Pflege- und Betreuungsleistungen bezahlen. Ein Drittaufwand ist nicht berücksichtigungsfähig. Sprechen Sie hier mit Ihrem Steuerberater über die Folgen eines Antrags und einer möglichen Umstellung der Bezahlung.

Eine außergewöhnliche Belastung wegen Pflege oder Betreuung liegt im steuerlichen Sinn nur dann vor, wenn die Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit durch eine Krankheit bedingt ist und die Krankheit nachgewiesen wird. Die Bescheinigung über die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade oder die Bescheinigung des Versicherers oder ein Bescheid der Pflegekasse gelten z. B. als Nachweis. Bei ambulant gepflegten Personen wird die Pflegebedürftigkeit ohne solchen Nachweis anerkannt, wenn ein nach § 89 SGB XI anerkannter Pflegedienst Pflegeleistungen in Rechnung stellt.

Keine außergewöhnliche Belastung liegt vor, wenn ein alter Mensch nicht mehr für sich selbst sorgen kann. Der Grund: Altern ist normal und gehört zum Leben dazu. Demzufolge sind alle Kosten, die

lediglich mit dem Prozess des Alterns zu tun haben, Kosten der privaten Lebensführung und damit steuerlich uninteressant (§ 12 EStG).

Hinweis

Sie können nicht alle Kosten, die durch die Pflege anfallen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, sondern nur die Kosten, die – zusammen mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen, die Sie zu tragen haben – die Grenze der zumutbaren Belastung überschreiten. Diese beträgt zwischen 1 – 7% des Gesamtbetrags der Einkünfte und ist abhängig von Ihrem Familienstand und der Anzahl der Kinder, für die Sie Kinderfreibeträge oder Kindergeld beanspruchen können.

8. Pflege als haushaltsnahe Dienstleistung

Werden Personen, die im Haushalt leben, von Mitarbeitern eines Unternehmens oder von Selbstständigen gepflegt oder betreut, dann sind diese haushaltsnahen Dienstleistungen steuerlich nutzbar.

Wichtig:

Für die steuerliche Berücksichtigung ist es nicht notwendig, dass die Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung nachgewiesen wird, oder dass eine bestimmte Pflegestufe vorliegt. Es genügt, dass Dienstleistungen zur Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Auch eine Betreuung der betreffenden Person kann unter diese Kategorie fallen. Sollen aber allgemeine personenbezogene Leistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend gemacht werden (können), müssen diese Leistungen im Leistungskatalog der Pflegeversicherung enthalten sein.

Hinweis

Auch Aufwendungen allein für die Möglichkeit, bestimmte Pflege- oder Betreuungsleistungen erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn man sie benötigt – also eine Art Aufwand für „Bereitschaftsdienst“ – sind ebenfalls begünstigt.

Werden die Pflege- oder Betreuungsaufwendungen nicht selbst, sondern von einer anderen Person getragen, können die Beträge als Unterhaltszahlungen (§ 33a EStG), außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) oder Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a Abs. 2 EStG), aber auch als Pflege-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG) geltend gemacht werden.

Wichtig:

§ 35a EStG gilt nicht, wenn die Aufwendungen entweder als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Es wird so zwar nicht wirklich ausdrücklich dargestellt, aber dennoch haben Sie das Recht zu wählen, ob Sie die Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 EStG geltend machen wollen, oder ob Sie diese nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung ansetzen wollen. Beides zusammen geht nicht (§ 35a Abs. 5 Satz 1 EStG). Die dritte Möglichkeit, Pflege steuerlich zu berücksichtigen, ist der Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG).

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Robert Kneschke/www.stock.adobe.com

Stand: Oktober 2020

DATEV-Artikelnummer: 12449

E-Mail: literatur@service.datev.de